

## 10. Reglement für Beiträge an Weiterbildungen

### Allgemeines

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### Ziele

Die Förderung beruflicher bzw. funktionsbezogener Weiterbildung der Mitarbeitenden und der Behördenmitglieder liegt im Interesse der Schulgemeinde Glattfelden. Die Weiterbildung als Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmassnahme sowie als wichtiges Element der Qualitätssicherung und –entwicklung wird als eine verbindliche Aufgabe erkannt.

Von den Mitarbeitenden werden die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung und eine hohe Selbstverantwortung in Bezug auf ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess in beruflicher Hinsicht erwartet.

Die Weiterbildung von Mitarbeitenden der Schule Glattfelden soll von der Schulpflege und der Schulleitung in geeigneter Form unterstützt werden.

### Antragsverfahren, Kompetenzen und Kostenbeteiligung

1. Gesuche um Kostenbeiträge an die Weiterbildung sind rechtzeitig vor dem Verpflichtungstermin an die zuständige Vorgesetztenstelle zu richten.
2. Nach Möglichkeit sind die Weiterbildungen in der Ferienzeit bzw. in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Fallen die Weiterbildungen teilweise in die Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit, wird die dafür erforderliche Arbeitszeit, höchstens aber die tägliche Normalarbeitszeit angerechnet.
3. Eine Kostenbeteiligung bis zu Fr. 1'000.- pro Person und pro Kalenderjahr wird von der zuständigen Vorgesetztenstelle im Rahmen des Budgets bewilligt.  
Die Weiterbildungen werden entsprechend nach betrieblichem Interesse der Schulgemeinde finanziert:

Weiterbildungen, die von den Vorgesetzten als betrieblich notwendig erachtet oder angeordnet werden, werden zu 100% finanziert.

Weiterbildungen, die Mitarbeitende aus eigenem Interesse besuchen und die für die Tätigkeit im Dienste der Schulgemeinde von grossem Nutzen sind, werden bis zu 50% mitfinanziert.

Weiterbildungen, die Mitarbeitende aus eigenem Interesse besuchen, die aber von den Vorgesetzten als betrieblich nicht notwendig erachtet werden, werden nicht mitfinanziert.

4. Bei Kostenbeträgen ab Fr. 1'000.- pro Person und pro Kalenderjahr sowie bei mehrjährigen Weiterbildungen im Gesamtbetrag von mehr als Fr. 2000.- werden Gesu-

che von der zuständigen Vorgesetztenstelle mit ihrer Stellungnahme an die Schulpflege zum Entscheid weitergeleitet.

5. Die Schulgemeinde beteiligt sich an den gesamten Weiterbildungskosten (Kurskosten, Lohnkosten, Stellvertretungskosten, Spesen) der Mitarbeitenden. Für die Spesenberechnung gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen und Richtlinien.
6. Weiterbildungen im Sinne von zusätzlicher Ausbildung (zB. Lehrpersonen für DaZ, HfH, Zusatzausbildungen H+H, Schulleitung, etc.) muss bei der Schulpflege beantragt werden. Diese entscheidet je Einzelfall über eine Teilnahme und wenn ja, ob ein Beitrag an die Ausbildung ausgerichtet wird.

### Vereinbarungen, Rückerstattungspflicht

1. Weiterbildungen, die mit mehr als Fr. 1'000.- Gesamtkosten unterstützt werden, müssen durch eine Vereinbarung zwischen den Mitarbeitenden und der Schulpflege abgeschlossen werden.

Ab folgenden Beträgen erfolgt folgende Kündigungssperre resp. Rückzahlungsmodus:

bis Fr.	1'000.-	keine Vereinbarung
ab Fr.	3'000.-	1 Jahr Kündigungssperre
ab Fr.	6'000.-	2 Jahre Kündigungssperre
bis Fr.	9'000.-	3 Jahre Kündigungssperre

2. Die Kündigungssperre tritt nach Abschluss der Weiterbildung auf das neue Schuljahr in Kraft und dauert je nach Betragshöhe bis 3 Jahre. Die Arbeitstage sind immer auf eine 100% Stelle berechnet. Bei Teilzeitstellen wird der Kostenbeitrag anteilmässig gekürzt. Sollte innerhalb der Kündigungssperrfrist trotzdem durch die Lehrkraft gekündigt werden, so ist der entsprechende Betrag gemäss der Vereinbarung an die Schulpflege sofort zu bezahlen. Der Restbetrag vermindert sich nach dem 1. Jahr um jeweils Fr. 3'000.-.
3. Die Rückerstattung ist auch geschuldet, wenn die Mitarbeitenden die Weiterbildung ohne triftigen Grund abbrechen. Dasselbe gilt, wenn sie eine mit dem Abschluss der Weiterbildung verbundene Prüfung nicht antreten.
4. Für Mitarbeitende mit mehr als 10 Anstellungsjahren oder in Härtefällen kann die Schulpflege die Rückerstattung herabsetzen oder erlassen.

### *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 22. September 2009 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart  
Präsident

J. Wittmann  
Aktuar